

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – VermKatG NRW vom 01. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2005, S. 174) in Verbindung mit § 22 der Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2006, S. 462).

Das Liegenschaftskataster ist bis zum 31.12.2024 für das Kreisgebiet hinsichtlich

- der Personen- und Bestandsdaten aufgrund von Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter,
- der Bodenschätzungen aufgrund von Mitteilungen der Finanzverwaltungen über durchgeführte Nachschätzungen oder aufgrund von ermittelten Nutzungsartänderungen,
- des Gebäudenachweises insbesondere auf der Grundlage von Feldvergleichen oder der Auswertung von Fernerkundungsdaten und
- der Angaben zur Lage der Liegenschaften insbesondere auf der Grundlage von Feldvergleichen und Mitteilungen der Städte und Gemeinden

umfangreich fortgeführt worden.

Die Ergebnisse der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung

vom 24. Februar bis 25. März 2025

in den Diensträumen der Abteilung Kataster und Vermessung

in 47533 Kleve, Nassauerallee 15-23, Zimmer E.232

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie den Erbbauberechtigten bekannt gegeben. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Mit Ablauf der Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kleve, den 31.01.2025

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Aengenheister